

Satzung der Stadt Ludwigsfelde zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Wasser- und Bodenverbände (neu: Gewässerunterhaltungsverbände) „Dahme-Notte“ und „Nuthe“

Aufgrund §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) in Verbindung mit § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50), alle Gesetze in der zur Zeit der Beschlussfassung gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 14.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Ludwigsfelde ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes (neu: Gewässerunterhaltungsverband) „Dahme–Notte“ mit den Ortsteilen Kerzendorf, Löwenbruch, Genshagen, Wietstock und Groß Schulzendorf und gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes (neu: Gewässerunterhaltungsverband) „Nuthe“ mit den Ortsteilen Gröben, Mietgendorf, Schiaß, Jütchendorf, Siethen und Ahrensdorf. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:

- a) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Dahme-Notte" vom 16. Dezember 1995, Amtlicher Anzeiger Nr. 45, S. 978 vom 25. Oktober 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Juli 2001, Amtlicher Anzeiger Nr. 14 S. 633 vom 03. April 2002
- b) Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ vom 21. Oktober 1992, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 102 vom 22. Dezember 1992 S. 2359, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Januar 1997, Amtlicher Anzeiger 1997 Nr. 12 S. 255.

(2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzungen der Gewässerunterhaltungsverbände den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Dies ergibt sich aus den nachfolgend genannten Vorschriften der entsprechenden Verbandssatzungen:

- a) § 43 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Dahme-Notte" vom 16. Dezember 1995, Amtlicher Anzeiger Nr. 45 S. 978 vom 25. Oktober 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Juli 2001, Amtlicher Anzeiger Nr. 14 S. 633 vom 03. April 2002
- b) § 30, Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ vom 21. Oktober 1992, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 102 vom 22. Dezember 1992 S. 2359, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Januar 1997, Amtlicher Anzeiger 1997 Nr. 12 S. 255.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Ludwigsfelde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Gewässerunterhaltungsverbände „Dahme–Notte“ und „Nuthe“ (§ 1 Abs. 1) zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt Ludwigsfelde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden. Die Erhebung der Umlage kann in Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter abgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt im Verbandsgebiet des

I. Gewässerunterhaltungsverbandes „Dahme–Notte“ 6,89 €/ha, das entspricht 0,00069 €/m²,

II. Gewässerunterhaltungsverbandes „Nuthe“ 8,25 €/ha, das entspricht 0,00083 €/m².

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.09 in Kraft.

Ludwigsfelde, den 20.07.2009

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister